

Lesefassung
Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14. April 2014 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

geändert durch die

- 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 15. Dez. 2016

§ 1
Allgemeines

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Wasserversorgung zur Bereitstellung von Trinkwasser im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er in seinem Verbandsgebiet die erforderlichen Anlagen als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage).
Das Versorgungsgebiet entspricht dem Verbandsgebiet und ist durch die Verbandssatzung bestimmt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Arbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Betriebsanlagen des Zweckverbandes dürfen nur durch den Zweckverband selbst oder von ihm Beauftragten durchgeführt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne dieser Satzung gehören alle zur Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Speicherung von Wasser erforderlichen Anlagen, einschließlich der Messeinrichtung. Nicht hierzu gehören Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse.

1. öffentliche Versorgungsleitungen

- bestehen aus dem öffentlichen Verteilungsnetz innerhalb des Versorgungsgebietes
- Versorgungsleitungen sind Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und werden von diesem erstellt, gewartet und gepflegt.

2. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt mit der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet an der ersten Grundstücksgrenze.

Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Grundstücksanschluss wird durch den Zweckverband hergestellt und gehört zu dessen Betriebsanlagen.

3. Hausanschluss

Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück und in den Gebäuden, einschließlich der Wasserzählergarnitur, mit Ausnahme der Messeinrichtung.

Bei der Fertigstellung des Hausanschlusses sind die vom Zweckverband bereitgestellten Wasserzählergarnituren zu verwenden. Die Abgabe der Wasserzählergarnituren erfolgt ausschließlich an die nach § 10 Abs. 4 vom Zweckverband zugelassenen Fachfirmen. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4. Trinkwasser

ist für den menschlichen Genuss und Gebrauch geeignetes Wasser entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

6. Anschlussberechtigter

- a) Anschlussberechtigter ist, wer Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist.
- b) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter.
- c) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht), wenn

- a) das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind, bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück vorhanden ist oder
 - b) der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von einer Straße gemäß Buchstabe a) zu seinem Grundstück hat oder
 - c) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen des Buchstaben a) und für ein Notwegerecht für Leitungen nach § 917 BGB gegeben sind oder
 - d) wenn eine Duldungspflicht nach § 11 Abs. 1 besteht.
- (2) Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich § 4 das Recht, nach der betriebsfertigen Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses seines Grundstückes, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage die gesamte Wasserversorgung seines Grundstückes über die öffentliche Wasserversorgungsanlage durchzuführen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Der Zweckverband kann den Anschluss von Grundstücken versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden.
- (2) Der Versagungsgrund nach Abs. 1 entfällt, wenn sich der Anschlussberechtigte verpflichtet, die dem Zweckverband durch den Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung, Instandhaltung und Unterhaltung zu tragen. Der Zweckverband hat das Recht, in einem solchen Fall angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.
- (3) Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an den Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für den Zweckverband erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Versorgungsleitung, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten, deren Recht nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück auf andere Weise mit Trinkwasser erschlossen ist.
- (2) Ist die öffentliche Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 8 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung des Zweckverbandes anzuschließen.

- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss seines Grundstückes verpflichtet ist, hat nach der Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (4) Wird eine öffentliche Versorgungsleitung dergestalt erneuert oder umgestaltet, sodass der bisherige Hausanschluss seine Funktion verliert, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an die geänderte öffentliche Einrichtung anzupassen. Eine Erneuerung oder Umgestaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ist in der Regel dann erforderlich, wenn die bisher benutzte Wasserversorgungsleitung nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht, nicht im Eigentum des Zweckverbandes steht, über Privatgrundstücke führt und/oder keine Leitungsrechte vorliegen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang in entsprechender Anwendung der KV M-V zwangsweise durchzusetzen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann vom Zweckverband in Einzelfällen auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung kann nicht erfolgen, wenn sie nur der Abgabenersparnis dienen soll.
- (3) Auf Antrag kann die Bereitstellung von Wasser zum Zwecke der Gartenbewässerung aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen erfolgen.
- (4) Der Antrag nach Abs. 1 bzw. 3 hat schriftlich zu erfolgen. Der konkret begehrte Umfang ist anzugeben und zu begründen. Die Begründung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann, unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften insbesondere der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck und der Menge zu liefern, die für die Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich sind.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln

der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange der Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung erforderlich ist.
- (6) Planmäßige Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung sind vom Zweckverband vorher in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (7) Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt bei Versorgungsstörungen.

§ 8

Verwendung des Wassers

Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung auf andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Zweckverbandes gestattet.

§ 9

Genehmigungsverfahren sowie Auskunfts- und Meldepflichten und Zugangsrecht

- (1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist beim Zweckverband zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke des Zweckverbandes zu stellen. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt nur bei vollständiger Beibringung sämtlicher in den Vordrucken des Zweckverbandes enthaltenen Angaben.
- (3) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband
 - Störungen der Messeinrichtung und beim Betrieb von Haus- und Grundstücksanschlüssen unverzüglich anzuzeigen und
 - den Wechsel des Eigentümers bzw. Anschlussberechtigten,
 - den Abbruch eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes oder die Nichtnutzung des Hausanschlusses für länger als ein Jahr rechtzeitig vorher anzuzeigen, damit der Grundstücksanschluss außer Betrieb genommen werden kann,
 - alle Veränderungen am Hausanschluss und
 - die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang betreffende Veränderungen

schriftlich mitzuteilen.

- (4) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.
- (5) Alle Einrichtungen des Haus- und Grundstücksanschlusses müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 10

Art und Ausführung der Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten.

Der Zweckverband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Ausnahmefall auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten.

- (2) Die Art und Ausführung der Grundstücks- und Hausanschlüsse bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Hausanschluss ist so auszuführen, dass eine Verbindung zu einer eventuell vorhandenen privaten Wasserversorgung ausgeschlossen ist. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlüsse (Anlagen des Anschlussberechtigten), obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten müssen von, durch den Zweckverband zugelassene Fachfirmen, nach den Regeln der Technik und etwaigen besonderen Vorschriften des Zweckverbandes durchgeführt werden.
- (5) Alle Arbeiten am Hausanschluss unterliegen einer Prüfung durch den Zweckverband. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Zweckverband anzuzeigen. Bei der Prüfung müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Anlagen durch den Zweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung über eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlüsse verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen frei zu stellen, die Dritte vom Zweckverband aufgrund von Mängeln geltend machen.

Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (7) Der Zweckverband kann jederzeit fordern, dass der Hausanschluss des Anschlussberechtigten in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen des technischen

Regelwerkes entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die von Ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Versorgungsleitungen zum Zwecke örtlicher Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, an dem vom Zweckverband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Zweckverbandes nach Beenden der Wasserentnahme noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Zweckverband oder durch einen seiner Bediensteten verursacht wurde.
- (2) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung einen Schaden, so haftet der Zweckverband gleichfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, hat er diesen auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die infolge eines unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustandes des Haus- oder Grundstücksanschlusses entsteht. Er hat den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (4) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Messeinrichtung / Messung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Messeinrichtungsschacht oder Messeinrichtungsschrank zur Unterbringung der Messeinrichtung herstellt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Leitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernisse verlegt werden kann oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Kommt der Anschlussberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigten den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Menge, soweit sie nicht in Sonderfällen durch Schätzung ermittelt, durch Messeinrichtungen fest. Diese Messeinrichtung wird ausschließlich durch den Zweckverband gestellt und installiert. Die Umgehung der Messeinrichtung durch den Anschlussnehmer ist nicht statthaft.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, für die Messeinrichtung den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen, so dass die Messeinrichtung jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden kann. Er hat ferner alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Zweckverband stellt für jeden Grundstücksanschluss nur eine Messeinrichtung für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung.

Die Installation der Messeinrichtung geht zu Lasten des Anschlussberechtigten.

Die Messeinrichtung selbst bleibt Eigentum des Zweckverbandes. Die Auswechslung der Messeinrichtung zum Ablauf der Eichfrist geht zu Lasten des Zweckverbandes.

- (7) Arbeiten an der Messeinrichtung dürfen nur durch den Zweckverband oder einen von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden.
- (8) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

Unabhängig davon hat er dem Zweckverband alle durch Beschädigung und Verlust der Messeinrichtung entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht durch den Zweckverband oder Beauftragte des Zweckverbandes verursacht worden sind, oder der

Anschlussberechtigte nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

- (9) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten.

§ 14

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke, aus Hydranten und sonstigen öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Auf Antrag kann der vorübergehende Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen über Hydranten und sonstige Entnahmestellen bewilligt werden.

Der Bezug kann nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Anschluss vor Beginn der Entnahme mit einer Messeinrichtung versehen ist.

- (2) Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für den vorübergehenden Bezug entstehenden Kosten nach tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten.

§ 15

Einstellung der Versorgung

- (1) Will ein Anschlussberechtigter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Wird der Wasserverbrauch ohne vorherige schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen.

- (5) Sämtliche mit der Einstellung der Versorgung verbundene Kosten trägt der Anschlussberechtigte.

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichungen von den Vorschriften der Satzungen mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Versorgung mit Trinkwasser erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

- § 1 Allgemeines, Absatz (4)
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Absatz (1) und (3)
- § 8 Verwendung des Wassers
- § 9 Genehmigungsverfahren sowie Auskunfts- und Meldepflichten und Zugangsrecht, Absatz (3) und (4)
- § 10 Art und Ausführung der Hausanschlüsse, Absatz (3) und (6)
- § 11 Grundstücksbenutzung, Absatz (1)
- § 13 Messeinrichtung/Messung, Absatz (1), (2), (4), (5) und (7)

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Beiträge, Gebühren- und Kostenerstattungen

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzung:

- Anschlussbeiträge im Sinne des § 9 KAG,

- Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 10 KAG M/V (Grundstücksanschlusskosten) und
- Gebühren für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage

§ 19

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.